

Bundesministerium für Inneres Bundesministerium für Justiz

Gemeinsamer Bericht

der Bundesminister für Inneres und für Justiz über die Erfahrungen mit der Anwendung, Durchführung und Kontrolle der besonderen Ermittlungsmaßnahmen gemäß Art. VII des Bundesgesetzes, BGBI. I Nr. 105/1997

A. Einleitung:

Am 1.1.1998 ist das Bundesgesetz, mit dem besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, BGBI I Nr. 105/1997, in Kraft getreten. (Die Bestimmungen über den automationsunterstützen Datenabgleich sind bereits am 1.10.1997 in Kraft getreten, jene über die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO hingegen erst am 1.7.1998).

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen ein Antrag auf Überwachung nach § 149d StPO (optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel) gestellt wird, nachdem sie dem Untersuchungsrichter und - soweit diese befasst war - der Ratskammer Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt haben, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen Bericht vorzulegen, dem in den Fällen einer optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 ("kleiner Späh- und Lauschangriff") und Z 3 ("großer Späh-und Lauschangriff") die Ausfertigungen der betreffenden gerichtlichen Beschlüsse anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

- die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen Personen,
- den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
- die Anzahl der Fälle, in denen besondere Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden,
- allfällige Stellungnahmen der Gerichte.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen und dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht samt den Ausfertigungen der gerichtlichen Beschlüsse über besondere Ermittlungsmaßnahmen zu übermitteln. Der Bundesminister für Justiz hat auf Grundlage der Berichte der staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Berichtes des Rechtschutzbeauftragten alljährlich dem

Nationalrat, dem Datenschutzrat und der Datenschutzkommission einen Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen zu erstatten, soweit diese auf Grund gerichtlicher Entscheidungen durchgeführt wurden (§ 10a Abs. 3 StAG).

Nach Art. VII Abs. 3 des angeführten Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 105/1997 haben der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Justiz dem Nationalrat spätestens sechs Monate vor dem Außerkrafttreten der Art. I bis IV dieses Bundesgesetzes am 31. Dezember 2001 einen Bericht über die Erfahrungen mit der Anwendung, Durchführung und Kontrolle der besonderen Ermittlungsmaßnahmen vorzulegen.

Gemäß diesen gesetzlichen Vorgaben gliedert sich der vorliegende Bericht in

- einen Bericht des Bundesministers für Justiz nach § 10a Abs. 4 StAG über das Jahr 2000 (Gesamtübersicht, tabellarische Übersichten der Anwendungspraxis in den Sprengeln der vier Oberstaatsanwaltschaften und bundesweite Darstellung) sowie
- einen gemeinsamen Bericht der Bundesminister für Inneres und für Justiz über die Erfahrungen mit der Anwendung, Durchführung und Kontrolle der besonderen Ermittlungsmaßnahmen.

B. Bericht des Bundesministers für Justiz über die Anwendung besonderer Ermittlungsmaßnahmen im Jahr 2000

I. Optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel (§ 149d StPO):

1. Im Jahr 2000 wurden im Bundesgebiet 5 Anträge auf Anordnung einer optischen oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 ("großer Späh- und Lauschangriff") gerichtlich bewilligt; mit sämtlichen gerichtlichen Anordnungen wurde nach § 149o Abs. 3 StPO der Rechtsschutzbeauftragte befasst, der sich in keinem dieser Fälle zur Erhebung einer Beschwerde veranlasst sah. Gemäß § 149a Abs. 5 StPO hat der Rechtsschutzbeauftragte am 31. März 2001 dem Bundesminister einen Bericht über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen zur Anwendung der Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung nach

§ 149d Abs. 1 Z 3 sowie über den automationsunterstützten Datenabgleich im Jahr 2000 übergeben.

Zu den durchgeführten Überwachungsmaßnahmen ist Folgendes zu bemerken:

 Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes Klagenfurt vom 7. März 2000 und vom 3. April 2000, AZ 9 Vr 1108/99:

Anordnung einer optischen und akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a in Bezug auf bestimmte Räume eines Lokals in Klagenfurt und zwei Kraftfahrzeuge sowie den Außenbereich dieses Lokals, wobei auch das Eindringen in die Räume und genau bezeichneten Kraftfahrzeuge durch Überwinden von Sperrvorrichtungen zum Zweck der Durchführung der Überwachung bewilligt wurde, zur Aufklärung des gegen eine vorwiegend kroatische - Gruppe gerichteten dringenden Verdachts nach § 28 Abs. 4 SMG bzw. § 278a StGB. Die Überwachung umfasste einen Zeitraum von zwei Monaten (eine neuerliche Anordnung erfolgte nach intensiven Beratungen unter Einbeziehung des Rechtsschutzbeauftragten), ergab jedoch letztlich keine zielführenden Ergebnisse. Es waren 38 Personen als Verdächtige und 63 Personen als unbeteiligte Dritte betroffen. Mit Beschluss des Untersuchungsrichters vom 24. September 2000 wurde - soweit nicht die Verdächtigen betroffen waren (das Verfahren ist weiterhin anhängig) - die Vernichtung sämtlicher von der Sondereinheit für Observation angefertigten Bilder (einschließlich der Negativa) sowie Video- und Audioaufzeichnungen und der hierüber angefertigten Protokolle angeordnet.

 Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 24. Oktober 2000, AZ 19 Vr 1112/99:

Anordnung der Überwachung nichtöffentlicher Äußerungen von Personen im Bereich einer Wohnung in Graz sowie Bewilligung des Eindringens in diese Wohnung zum Zwecke der Montage und Demontage der Abhöreinrichtungen zur Ausforschung von zwei des Verbrechens des schweren Raubes nach §§ 142 Abs. 1, 143 2. Fall StGB dringend verdächtige Personen. Diese Überwachungsmaßnahme richtete sich gegen insgesamt 6 Verdächtige und erstreckte sich auf weitere 24 betroffene

Personen, wobei die Identität von 19 Personen festgestellt werden konnte. Wegen Erfolglosigkeit wurden die Überwachungsmaßnahme noch vor ihrer beschlussmäßigen Befristung von 14 Tagen eingestellt und die Löschung sämtlicher Aufnahmen und Aufzeichnungen gemäß § 149g Abs. 3 StPO angeordnet. Zur Sicherstellung des weiteren Erfolgs der Ermittlungen wurde die Zustellung des Anordnungsbeschlusses an die Beschuldigten gemäß § 149m Abs. 2 StPO aufgeschoben.

 Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes Wels vom 2. November 2000, AZ 8 Vr 190/00:

Akustische Überwachung gemäß § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a StPO der nichtöffentlichen Äußerungen in einer Wohnung in Haid/Ansfelden wegen des Verdachts des
Verbrechens nach § 28 Abs. 2 bis 4 SMG und § 278a StGB (iranische Gruppe) sowie Bewilligung des Eindringens in diese Wohnung zum Zweck der Anbringung der
erforderlichen technischen Anlagen für die Dauer von vier Wochen. Am 5. Dezember
2000 Abbruch der Überwachung, weil der erwartete Drogenkurier eingetroffen und
verhaftet werden konnte; mehrere Kilogramm Drogen konnten sichergestellt werden.

 Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes Wels vom 6. Dezember 2000, AZ 7 Vr 1079/00:

Optische und akustische Überwachung gemäß § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a StPO in einem Gasthaus zur Überwachung eines Treffens Rechtsextremer (Verdacht des Verbrechens nach § 3g 2. Fall VerbotsG) für die Dauer von 24 Stunden. Ausforschung mehrerer tatverdächtiger Personen, wobei das Verfahren noch anhängig ist und eine Endantragstellung in absehbarer Zeit vorgenommen werden soll.

 Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 16. Oktober 2000, AZ 23a Vr 4611/00:

Anordnung der akustischen Überwachung eines Informanten mit einer wegen der Verbrechen nach §§ 278a und 302 StGB dringend tatverdächtigen Person gemäß § 149d Abs. 1 Z 2 StPO. Im Gegensatz zum Bericht des Rechtsschutzbeauftragten handelte es sich in diesem Fall um einen "kleinen Lauschangriff", die Zitierung von § 149d Abs. 3 lit. a im angeführten Beschluss erfolgte rechtsirrig. Auch

nach dem Bericht des Rechtsschutzbeauftragten selbst wurde ein "großer Lauschangriff" tatsächlich nicht durchgeführt; die Überwachungsmaßnahme erwies sich als erfolgreich.

2. In insgesamt 4 Fällen (bezogen auf die Anzahl der Gerichtsakten) wurde eine optische und/oder akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 ("kleiner Späh-und Lauschangriff") rechtskräftig angeordnet.

In 2 dieser Fälle wurde die Überwachung wegen **Gefahr im Verzug** gemäß § 149e Abs. 3 StPO zunächst vom **Untersuchungsrichter** angeordnet und nachfolgend durch die Ratskammer genehmigt; in den beiden übrigen Fällen wurde die Überwachung gemäß § 149e Abs. 1 StPO durch die Ratskammer selbst angeordnet. In allen Fällen wurde die Überwachung auf einen Zeitraum unter 7 Tagen begrenzt. In **keinem dieser Fälle** wurde die **Überwachung** nach § 149e Abs. 4 zweiter Satz StPO **neuerlich angeordnet**.

Anlass für die Überwachung war jeweils der **Verdacht schwerwiegender Delikte**, nämlich in einem Fall der Verdacht des Verbrechens der versuchten Bestimmung zum schweren Raub nach §§ 12, 15, 142, 143 StGB, in einem weiteren Fall der Verdacht des Verbrechens der kriminellen Organisation und des Amtsmissbrauchs nach §§ 278a Abs. 1 und 302 StGB. In den beiden anderen Fällen diente die Überwachung der Aufklärung des Verbrechens nach § 28 Abs. 2 und 3 bzw. nach § 31 Abs. 2 SMG.

- 3. Eine optische Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 und 2 StPO ("Vide-ofalle") wurde in weiteren 71 Fällen angeordnet, wovon in 22 Fällen die Überwachung außerhalb von Räumen (§ 149d Abs. 2 Z 1 StPO) und in 49 Fällen innerhalb von Räumen mit Zustimmung deren Inhaber (§ 149d Abs. 2 Z 2 StPO) erfolgte.
- 4. Zur **regionalen Verteilung** ist zu bemerken, dass abgesehen von den **Anwendungsfällen** einer Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 ("Kleiner Lauschangriff"), die ausschließlich im Sprengel der **Oberstaatsanwaltschaft Wien**

zu verzeichnen waren, eine gleichmäßige räumliche Verteilung vorlag; allerdings waren weder im Sprengel der OStA Wien noch in jenem der OStA Innsbruck Anwendungsfälle einer Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO zu verzeichnen.

Auf die Gesamtzahl der Anwendungsfälle bezogen erfolgte in **2 Fällen** trotz darauf gerichteter Anregung der Sicherheitsbehörde seitens der Staatsanwaltschaft **keine Antragstellung** bei Gericht.

In insgesamt 14 Fällen erfolgte gemäß § 149e Abs. 4 StPO eine **neuerliche Anordnung** einer "Videofalle". In 16 Fällen wurde die im § 149e Abs. 4 StPO normierte Höchstfrist von vier Wochen nicht ausgeschöpft und die Überwachung auf einen Zeitraum bis zu vierzehn Tagen beschränkt. In 44 Fällen wurde der Zeitraum von einem Monat ausgeschöpft; in 14 Fällen wurde die Überwachung länger als einen Monat aufrecht erhalten.

5. In **30 Fällen** (= Gerichtsakten) - darunter in allen Fällen nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO und in zwei Fällen einer Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO - war die Überwachung **erfolgreich**; Kriterium des Erfolgs ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zugrundeliegenden strafbaren Handlung beitragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtet oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führt. In **41 Fällen** hingegen war die Überwachung **erfolglos**; das ist sie dann, wenn sie keine verwertbaren Ergebnisse erbringt. Der Erfolg der restlichen Fälle kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden.

Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt 109 Verdächtige und erstreckten sich auf zumindest 89 weitere betroffene Personen (§ 149g Abs. 4 StPO). Nach Verständigung dieser Personen wurden die sie betreffenden Aufnahmen gelöscht. Gegen 19 weitere Personen wurde auf Grund durchgeführter Überwachungen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet.

Die den Überwachungen zugrundeliegenden Delikte betrafen vorwiegend solche gegen fremdes Vermögen (63); in 2 Fällen diente die Überwachung zur Aufklärung der Verbrechen der kriminelle Organisation nach § 278a StGB und des Mißbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 StGB und in einem weiteren Fall des Verbrechens nach § 3g VerbotsG; 6 Fällen lag ein Verstoß gegen das Suchtmittelgesetz zu Grunde.

Beschwerden und Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen wurden nicht erhoben.

III. Zum automationsunterstützten Datenabgleich nach §§ 149i ff StPO:

Die Durchführung eines **automationsunterstützten Datenabgleichs** ("Rasterfahndung" - § 149i StPO) wurde im Berichtsjahr im Bundesgebiet von den Staatsanwaltschaften **nicht beantragt**. Es war daher weder der Rechtsschutzbeauftragte noch die Datenschutzkommission befasst.

C. Gemeinsamer Bericht der Bundesminister für Inneres und für Justiz

Rechtspolitische Bewertung:

Die Zunahme schwerer und organisierter Kriminalität im Bereich des Terrorismus, der Korruption, des Suchtgifthandels und der sexuellen Ausbeutung sowie der schweren Vermögensdelinquenz, deren Besonderheit u.a. in der internen Abschottung der Tätergruppen und -pyramiden sowie im häufigen Fehlen individueller Opfer besteht, hat den Gesetzgeber 1997 veranlasst, wirkungsvolle Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität einzuführen, die gleichwohl auf einen besonders sorgfältigen Ausgleich zwischen der Effizienz der Strafverfolgung und der weitestmöglichen Wahrung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger bedacht sind (vgl. Bericht des Justizausschusses 812 BlgNR XX. GP, 2 f.). Auch in Anbetracht des zuletzt im Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich 1999 dargestellten Erscheinungsbildes der organisierten Kriminalität und der dort getroffenen Feststellung (vgl. Sicherheitsbericht, 183), wonach Formen der elektronischen Überwachung meist die einzigen Ermittlungsmethoden darstellten, um bei den polizeilichen Ermittlungen bis in die Leitungsebene einer OK- Organisation eindringen zu können, haben sich aus Sicht der Bundesminister für Inneres und für Justiz die Formen der akustischen und optischen Überwachung als effizientes und notwendiges Instrumentarium erwiesen, um diesen Formen der Kriminalität im Sinne der Schutzfunktion eines Rechtsstaates wirksam entgegentreten zu können (siehe auch die Gesamtberichte des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen in den Jahren 1998 und 1999, III-25 BIgNR XXI.GP bzw. III-64 BlgNR XXI.GP).

Auch im Bericht des Rechtsschutzbeauftragten wird hervorgehoben, dass die gesetzlichen Bestimmungen im internationalen Rechtsvergleich keinem Anpassungsbedarf unterliegen. Aus Sicht des Rechtsschutzbeauftragten wird weiters hervorgehoben, dass besondere Ermittlungsmaßnahmen rechtmäßig und unter besonderer Beachtung des Verhältnismäßigkeits- und Subsidiaritätsgrundsatzes eingesetzt werden. Der Rechtsschutzbeauftragte hält daher fest, dass sich die Anordnungen des Gesetzes als zielführend erwiesen haben sowie dass die

Voraussetzungen, die den Gesetzgeber zur Erlassung des Gesetzes veranlasst haben, nicht weggefallen sind.

An Hand der Übersicht über das dritte Anwendungsjahr der besonderen Ermittlungsmaßnahmen lässt sich schließlich die schon in den Vorjahren durch den Bundesminister für Justiz vertretene Einschätzung bestätigen, wonach Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte trotz eines sich zumindest der Qualität nach verändernden Kriminalitätsbildes mit den erweiterten Befugnissen zur Kriminalitätsbekämpfung maßhaltend und verhältnismäßig umgegangen sind. Dadurch wird auch die Wirksamkeit der strengen Einsatzvoraussetzungen belegt. Es zeigt sich, dass von der Befugniserweiterung für die Strafverfolgungsbehörden mit einer für das Strafverfahren typischen Selbstbegrenzung staatlicher Macht Gebrauch gemacht wurde und fundamentale Grundrechtspositionen (Privatsphäre, faires Strafverfahren) weitgehend unangetastet blieben (die Anwendungsfälle des - gerichtlich angeordneten - "kleinen Lausch- und Spähangriffs" haben in keinem Anwendungsjahr auch nur annähernd die prognostizierte Zahl von 20 erreicht). Die erfolgreichen Ergebnisse der Anwendungsfälle des "kleinen und großen Lausch- und Spähangriffs" zeigen auch, dass diese Maßnahmen nur dann zur Anwendung gelangten, wenn auf Grund vorhergehender Ermittlungen eine ausreichende Beurteilung der Erfolgsaussichten möglich war.

Aus der weiterhin geringen Zahl der Anwendungsfälle darf freilich auch nicht der Schluss gezogen werden, dass die neuen Ermittlungsmaßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung nicht erforderlich wären. Damit würde nämlich insbesondere die Präventivwirkung des Gesetzes übersehen, mit dessen erweiterten Befugnissen Österreich signalisiert, entschlossen gegen organisierte und andere schwere Formen der Kriminalität vorzugehen.

In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass neben der Strafprozessordnung auch das Sicherheitspolizeigesetz die Möglichkeit der (verdeckten) Ermittlung personenbezogener Daten mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (also ebenfalls den "kleinen Lausch- und Spähangriff" und die "Videofalle", nicht aber einen "großen Lausch- und Spähangriff" oder eine Überwachung des Telekommunikationsverkehrs) für Zwecke der Abwehr eines "gefährlichen Angriffs" (§ 16 Abs. 2 und 3 SPG) oder einer kriminellen Verbindung vorsieht (vgl. § 54 Abs. 4 und 4a SPG in der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 85/2000 geänderten Fassung).

Aus Sicht beider Bundesminister wird daher auf Grund dieser Bewertung - im Einklang mit dem Bericht des Rechtsschutzbeauftragten - empfohlen, die Bestimmungen des Bundesgesetzes, BGBI. I Nr. 105/1997, ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand zu übernehmen.

D. Anhang:

Tabellarische Auswertung der von den Staatsanwaltschaften übermittelten Berichtsbögen (Beilagen ./A bis ./F).

Optische und akustische Überwachung Beilage./A

Übersicht für das Jahr 2000 (bundesweit)/Fallzahlen zur Anordnung

	OStA Wien	OStA Linz	OStA Graz	OStA Innsbruck	insgesamt
§ 149d Abs. 1 Z 2 ("kleiner Lauschangriff")	4	0	0	0	4
§ 149d Abs. 1 Z 3 ("großer Lauschangriff")	0	2	3	0	<u>5</u>
§ 149d Abs. 2 Z 1 ("Videofalle" außerhalb von Räumen)	12	4	3	3	22
§ 149d Abs. 2 Z 2 ("Videofalle" in Räumen)	17	17	4	11	49
§ 149e Abs. 4 (neuerliche Anordnung)	5	3	2	5	<u>15</u>
keine Überwachung beantragt (trotz Anregung der Sicherheitsbehörde)	0	2	0	0	2
Antrag vom Gericht nicht genehmigt	0	0	0	0	<u>0</u>
vom <u>U-Richter bewilligt</u>	2	0	0	0	2
Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u>	0	0	0	0	<u>0</u>
trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u>	3	1	0	0	4
erfolgreich	15	10	2	3	30
erfolglos	15	10	6	10	41
24 Std/14Tage/1 Monat/über 1 Monat	3/7/16/5	1/3/13/3	0/1/6/2	0/1/9/4	4/12/44/14
Verdächtige/unbet. Dritte	27/0	20/unb	48/89	14/0	109/89

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

Optische und akustische Überwachung Beilage./A

Gesamtübersicht der Anzahl

der angeordneten "besonderen Ermittlungsmaßnahmen"

für das Jahr 2000 (die Vergleichszahlen 1999/1998 sind in Klammer angefügt)

	OStA Wien	OStA Linz	OStA Graz	OStA Innsbruck	bundesweit
"großer Lausch- und Spähangriff"	0 (2/0)	2 (0/0)	3 (0/0)	0 (0/0)	5 (2/0)
"kleiner Lausch- und Spähangriff"	4 (3/6)	0 (0/0)	0 (0/1)	0 (0/0)	4 (3/7)
"Videofalle" außerhalb von Räumen	12 (11/5)	4 (2/0)	3 (1/0)	3 (2/3)	22 (16/8)
"Videofalle" in Räumen mit Zustimmung	17 (12/8)	17 (17/1)	4 (7/1)	11 (7/1)	49 (43/11)
erfolgreich/erfolglos	15/15 (11/13/7/9)	10/10 (7/11/0/1)	2/6 (2/6/1/1)	3/10 (1/6/3/1)	30/41 (21/36/11/12)
Anzahl der betroffenen Personen	27 (145/18)	20 (7/0)	137 (41/37)	14 (9/4)	198 (202/59)
Rechtsmittel/Rechtsbehelfe	0 (4/0)	0 (0/0)	0 (0/0)	0 (0/0)	0 (4/0)

Optische und akustische Überwachung Übersicht für das Jahr 2000 (OStA Wien)

a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen angeordnet wurde e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen	4 keine keine keine
angeordnet wurde f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc.	<u>keine</u> <u>12</u> <u>17</u> <u>5</u>
eingedrungen wurde j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde <u>keine Überwachung beantragt</u> wurde k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft <u>nicht genehmigt</u> wurde	keine keine keine
2.1.1. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen	
a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige	<u>27</u>
b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1) c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4 d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren	keine 9
eingeleitet wurde (§ 149h)	<u>12</u>
2.1.2. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume	
a) bis zu 24 Stunden b) bis zu zwei Wochen c) bis zu einem Monat d) über einen Monat	3 7 16 5
2.1.3. Anzahl der Anträge,	
 a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde 	<u>2</u> <u>keine</u>
c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde d) bezüglich derer trotz Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde	keine 3
2.1.4. Anzahl der Fälle,	
a) in denen eine Überwachung <u>erfolgreich</u> durchgeführt wurde b) in denen eine Überwachung <u>erfolglos</u> durchgeführt wurde	15 15

¹ Zwei weitere Fällen sind noch anhängig, in dieses Kriterium noch nicht beantwortet werden kann.

Beilage ./B

2.1.5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen (anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben b) StGB: gegen fremdes Vermögen c) § 278a StGB d) StGB: sonstige e) SMG f) VerbotsG g) sonstige	keine 26 1 2 2
2.1.6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden	keine
2.1.7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und	
Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen	<u>keine</u>
2.1.8. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer	
eine Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat	<u>keine</u>

Erläuterungen

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen ein Antrag auf Überwachung nach § 149d StPO gestellt wird, nachdem sie dem Untersuchungsrichter und soweit diese befaßt war - der Ratskammer Gelgenheit zur Stellungnahme eingeräumt haben, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen gesonderten Bericht vorzulegen, dem die Ausfertigungen der betreffenden gerichtlichen Beschlüsse anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesonder zu enthalten:

- 1. die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung bvetroffenen Personen,
 - 2. den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen.
- 3. die Anzahl der Fälle, in denen besondere Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden,
 - 4. allfällige Stellungnahmen der Gerichte.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen und dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht samt den Ausfertigungen der gerichtlichen Beschlüsse über besondere Ermittlungsmaßnahmen zu übermitteln.

Dieses Formblatt dient der Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung; zu den einzelnen Fragen wäre folgendes zu bemerken:

Zu Frage 1: Es ist jeweil die Zahl der Gerichtsakten anzugeben, in dene eine optische oder akustische Überwachung (gerichtlich) rechtskräftig angeordnet wurde - gleichgültig, ob von der Anordnung mehrere Personen betroffen waren. Unter lit. k ist die Zahl der Gerichtsakten anzugeben, in denen zwar ein Antrag auf Überwachung gestellt wurde, aber aufgrund einer rechtskräftig abweislichen Entscheidung keine Ergebnisse zum Akt genommen wurden.

Zu Frage 2: Unbeteiligte Dritte sind auch dann zu zählen, wenn deren Identität nicht ausgeforscht werden konnte; die Anzahl der Verdächtigen hat nur jene Personen zu umfassen, gegen die die Überwachung angeordnet wurde.

Zu Frage 4: Hier wird nach der Art der Bewilligung und der Ablehnung der einzelnen Anträge gefragt.

Zu Frage 5: Kriterium des Erfolgs ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zugrundeliegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte; erfolglos war eine Überwachung, wenn sie keine verwertbaren Ergebnisse erbrachte.

Das vorliegende Formular enthält bloß die Rubriken, deren Angaben jedenfalls aufzunehmen sind; die Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften können jedoch zusätzliche Angaben in ihre Berichte aufnehmen. Dies könnte etwa auch die Bewährung der besonderen Durchführungsbestimmungen (§ 149m StPO) oder die Tätigkeit des Rechtsschutzbeauftragten betreffen.

Die Fragen 2. bis 9. sind für die einzelnen Tatbestände einer Überwachung nach § 149d gesondert zu beantworten; insbesondere sollen die Fälle einer Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 von den übrigen unterschieden werden.

Beilage ./C

Optische und akustische Überwachung Übersicht für das Jahr 2000 (OStA Linz)

a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen angeordnet wurde e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer	keine 2 keine keine
Handlungen angeordnet wurde f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde keine Überwachung beantragt wurde k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft nicht genehmigt wurde	<u>keine</u> <u>4</u> <u>17</u> <u>3</u> <u>1</u> <u>2</u> <u>0</u>
2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen¹	
a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) <u>Verdächtige</u>	<u>20</u>
b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1) c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4 d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h)	<u>unbek.</u> 18 7
3. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume	
a) bis zu 24 Stunden b) bis zu zwei Wochen c) bis zu einem Monat d) über einen Monat	1 3 13 3
4. Anzahl der Anträge,	
a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde d) bezüglich derer trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u> wurde	<u>keine</u> 0 0 1
5. Anzahl der Fälle²,	
a) in denen eine Überwachung <u>erfolgreich</u> durchgeführt wurde b) in denen eine Überwachung <u>erfolglos</u> durchgeführt wurde	<u>10</u> <u>10</u>

Der Bericht der OStA Linz verweist darauf, dass es sich bei diesen Zahlen um Mindestangaben handelt; die genaue Zahlen der betroffenen Personen könne nicht ermittelt werden
In den übrigen Fällen kann das Kriterium des Erfolgs noch nicht beurteilt werden.

Beilage ./C

6. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen

(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	<u>0</u>
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	19
c) § 278a StGB	<u>0</u>
d) StGB: sonstige (§ 169 Abs. 1 StGB)	<u>1</u>
d) SMG	2
e) VerbotsG	<u>1</u>
f) sonstige	<u>0</u>

7. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden <u>keine</u>

8. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen

Aufzeichnungen <u>keine</u>

9. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer eine Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat <u>keine</u>

Beilage ./D

Optische und akustische Überwachung Übersicht für das Jahr 2000 (OStA Graz)

a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen angeordnet wurde e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen angeordnet wurde f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde keine Überwachung beantragt wurde k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft nicht genehmigt wurde	keine 1 1 2 keine keine keine
2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen	
a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) <u>Verdächtige</u>	<u>48</u>
b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1)	<u>89</u> 3
c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4 d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h)	<u>ર</u> keine
3. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume	
a) bis zu 24 Stunden b) bis zu zwei Wochen c) bis zu einem Monat d) über einen Monat	keine 1 6 2
4. Anzahl der Anträge,	
	<u>keine</u>
a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde d) bezüglich derer trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u> wurde	keine keine keine
b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurdec) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	keine
b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde d) bezüglich derer trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u> wurde	keine
 b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde d) bezüglich derer trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u> wurde 5. Anzahl der Fälle, a) in denen eine Überwachung <u>erfolgreich</u> durchgeführt wurde 	keine keine

Beilage ./D

 c) § 278a StGB
 1

 d) StGB: sonstige
 keine

 e) SMG
 1

 f) VerbotsG
 keine

 g) sonstige ...
 keine

7. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden <u>keine</u>

8. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen

Aufzeichnungen <u>keine</u>

9. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer eine Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat <u>keine</u>

Beilage ./E

Optische und akustische Überwachung Übersicht für das Jahr 2000 (OStA Innsbruck)

a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen angeordnet wurde e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung	keine keine keine
von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen angeordnet wurde f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc.	keine 3 11 5
eingedrungen wurde j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde <u>keine Überwachung beantragt</u> wurde k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft <u>nicht genehmigt</u> wurde	keine keine keine
2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen	
a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige	<u>14</u>
b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1) c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4 d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h)	keine keine
3. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume	
a) bis zu 24 Stunden b) bis zu zwei Wochen c) bis zu einem Monat d) über einen Monat	<u>keine</u> <u>1</u> <u>9</u> <u>4</u>
4. Anzahl der Anträge,	
a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	keine 0 keine
d) bezüglich derer trotz Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde	<u>keine</u>
5. Anzahl der Fälle ¹ ,	
a) in denen eine Überwachung <u>erfolgreich</u> durchgeführt wurde b) in denen eine Überwachung <u>erfolglos</u> durchgeführt wurde	<u>3</u> <u>10</u>

¹ Fall war zum Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Beilage ./E

<u>keine</u>

6. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen

Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat

(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben b) StGB: gegen fremdes Vermögen c) § 278a StGB d) StGB: sonstige e) SMG f) VerbotsG g) sonstige	keine 12 keine 1 1 keine keine
7. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden	<u>keine</u>
8. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen	
Aufzeichnungen	<u>keine</u>
9. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer eine	

Beilage ./F

Optische und akustische Überwachung Übersicht für das Jahr 2000 (bundesweit)

a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen angeordnet wurde e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen	4 3 1 keine
angeordnet wurde f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc.	1 22 49 15
eingedrungen wurde j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde <u>keine Überwachung beantragt</u> wurde k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft <u>nicht genehmigt</u> wurde	3 2 keine
2.1.1. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen	
a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige	<u>109</u>
b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1) c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4 d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein	89 ¹ 30 ²
Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h)	<u>19</u>
2.1.2. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume	
a) bis zu 24 Stunden b) bis zu zwei Wochen c) bis zu einem Monat d) über einen Monat	4 12 44 14
2.1.3. Anzahl der Anträge,	
a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde d) bezüglich derer trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u> wurde	2 keine keine 4
2.1.4. Anzahl der Fälle,	
a) in denen eine Überwachung <u>erfolgreich</u> durchgeführt wurde b) in denen eine Überwachung <u>erfolglos</u> durchgeführt wurde	30 ³

Die OStA Linz hat bekanntgegeben, dass im Fall der Videofalle in Geschäftsräumlichkeiten die Anzahl der betroffenen Personen nicht exakt feststellbar sei.

Verständigungsvorgänge zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht abgeschlossen.
 In weiteren Fällen konnte dieses Kriterium zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht beantwortet werden kann.

Beilage ./F

2.1.5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen

(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	<u>o</u>
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	<u>63</u>
c) § 278a StGB	<u>2</u>
d) StGB: sonstige	4
e) SMG	<u>6</u>
f) VerbotsG	<u>1</u>
g) sonstige	

2.1.6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	<u>keine</u>
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	<u>keine</u>
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	<u>keine</u>
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	keine

2.1.7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	<u>keine</u>
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	<u>keine</u>
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	<u>keine</u>
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	<u>keine</u>
c) durch andere von der Überwachung betroffene Personen	<u>keine</u>
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	keine

2.1.8. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer eine Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat

<u>keine</u>